

Vorlage der Spezialkommission 2012/5 «Strassenrichtplan, Strassengesetz»

12-101

vom 8. November 2012

Sehr geehrter Herr Präsident,
sehr geehrte Damen und Herren

Die Spezialkommission hat die Vorlage des Regierungsrates des Kantons Schaffhausen betreffend «Genehmigung des kantonalen Strassenrichtplans und Teilrevision des Strassengesetzes» vom 17. April 2012 (Amtdruckschrift 12-39) an insgesamt drei Sitzungen beraten. Die Vorlage wurde vom zuständigen Regierungsrat Reto Dubach sowie dem Kantonsingenieur Dino Giuliani vorgestellt und vertreten. Für die Protokollarbeit zeichnete sich Martina Harder Pfister verantwortlich.

Aufbau und Ziel der Vorlage:

Der Richtplan ist aufgeteilt in A. Kantonsstrassen, B. Radrouten und C. Wanderwege. Dazu kommen Änderungen im Strassengesetz und der Beschluss.

Gemäss Art. 27 Abs. 3 im Strassengesetz ist der kantonale Strassenrichtplan alle zehn Jahre anzupassen. Damit der Strassenrichtplan seine Funktion als strategisches Führungsinstrument des Regierungsrats erfüllen kann, werden neben den Kantonsstrassen auch die Radrouten und Wanderwege aufgenommen. Dies wurde aufgrund der erheblich erklärten Volksmotion Nr. 2011/1 betreffend «Kantonales Radwegnetz» nötig.

Die Kommissionsverhandlungen:

An der ersten Sitzung wurde die Eintretensdebatte geführt. Die Kommission trat anschliessend einstimmig auf die Vorlage ein und wünschte Einsicht in die Antworten der Vernehmlassung.

A. Strassenrichtplan:

Alle vorgeschlagenen Änderungen im Strassenrichtplan wurden besprochen. Dabei waren Nr. 2 «K74 Neunkirch-Löhningen Neunkirch-Löhningen: Abklassierung von regionaler zu überlokaler Strasse»; Nr. 6 «NEB Bund / Halbanschluss Merishausen, inkl. K726» und Nr. 7 «K742 Thayngen: Streichung überlokale Strasse «Schlattergasse» aus Kantonsstrassenetz» nicht unumstritten und es kam zu Anträgen.

Die Umfahrung der Randendörfer Beringen, Löhningen und Siblingen, die im geltenden Strassenrichtplan aus dem Jahre 1996 bereits aufgeführt ist, wurde im Rahmen der Mutation Nr. 2 «K74 Neunkirch-Löhningen: Abklassierung von regionaler zu überlokaler Strasse» besprochen. Die Spezialkommission hält im Kommissionsbericht fest, dass die gelb-gestrichelte Linienführung der Umfahrungsstrasse (H14) durch den Klettgau keine konkrete Lösung darstellt. Die gelb-gestrichelte Linie soll lediglich andeuten, dass man nach einer Lösung sucht, wie der Verkehr in diesem Gebiet neu geführt werden könnte. Das Baudepartement ist damit beauftragt, diese Linienführung in den kommenden Jahren zu konkretisieren.

Bei Nr. 6 «NEB Bund /A4: Halbanschluss Merishausen, inkl. K726» hat die Kommission in einer Konsultativabstimmung einstimmig beschlossen, «Halbanschluss» durch «Anschluss» zu ersetzen, da damit alle Optionen für die Ausgestaltung des zukünftigen Anschlusses für die Gemeinde Merishausen offen sind. Der Regierungsrat hat sich der Kommissionsmeinung angeschlossen.

Bei Nr. 7 «K742 Thayngen: Streichung überlokale Strasse «Schlattergasse» aus Kantonsstrassennetz» wurde von Kommissionsmitgliedern festgehalten, dass es sich hier um eine Verbindungsstrasse zwischen den zwei Ortschaften Thayngen und Büsslingen handle. Deshalb sei es nicht richtig, dass die Gemeinde Thayngen für den Unterhalt aufzukommen habe. In einer Konsultativabstimmung spricht sich die Kommission mit 5 : 4 Stimmen dafür aus, diese Streichung aufzuheben. Der Regierungsrat lehnte diese Änderung ab und hielt fest, dass es sich um eine Gleichbehandlung mit anderen grenzüberschreitenden Gemeindestrassen handle (siehe auch Differenz 2 auf Seite 15 der Vorlage) (z.B.: Dörflingen-Gailingen, Wilchingen-Weissweil, Oberhallau-Eberfingen oder Rüdlingen/Spitzrüti-Nack).

Zusatzantrag:

Ein Antrag aus der Kommission, im Raum Rüdlingen die Strasse «Spitzrüti bis zur Landesgrenze» zur Kantonsstrasse aufzuklassieren, da sie in Stosszeiten immer mehr als Umfahrung des Nadelöhrs Eglisau benutzt wird, wurde von der Kommission in einer Konsultativabstimmung mit 7 : 1 Stimmen bei einer Abwesenheit abgelehnt. Dieses Problem muss im Raum Eglisau gelöst werden.

D. *Differenzen mit den Gemeinden im Strassenrichtplan (Seite 15 der Vorlage)*: Die Gemeinde Neunkirch wünscht, dass die Strasse «Kleiner Letten» im Kantonsstrassennetz bleibt. Der Regierungsrat lehnt diesen Wunsch aus Gründen der Bedeutung und Funktion dieser Strasse ab. Die vorberatende Spezialkommission lehnt dieses Begehren ebenfalls ab.

Zusammenfassend ist im Strassenrichtplan (Teilrichtplan Kantonsstrassen) festzuhalten: Bei Nr. 6 NEB «NEB Bund / Halbanschluss Merishausen, inkl. K726 (Neuaufnahme)» heisst es neu «Anschluss». Im Kommissionsbericht ist festgehalten, dass die gelb-gestrichelte H14 im Klettgau nur als Absichtserklärung gemeint ist, aber so nicht gebaut wird.

B. *Radrouten*:

Alle vorgeschlagenen Änderungen im Radroutenplan wurden besprochen.

Dabei waren Nr. 5 «Radroutenbrücke Enge Neuhausen»; Nr. 9: «Radroute Ramsen-Wiesholz» und die Radroute Ramsen-Bibermühle (Netzergänzung ausserorts) nicht unumstritten und es kam zu Anträgen.

Zu Nr. 5 «Radroutenbrücke Enge Neuhausen» ist festzuhalten, dass die Gemeinde Neuhausen am 23. September 2012 per Volksabstimmung den Bau dieser Brücke abgelehnt hat. Deshalb ist diese Neuaufnahme zu streichen. Da es aber eine Netzlösung im Teilrichtplan Radrouten braucht, schlägt die Regierung eine Ersatzroute auf der Ostseite der Bahnlinie vor (siehe Karte im Anhang). Die Ersatzroute löst keine wesentlichen baulichen Massnahmen aus. Bis zur Inbetriebnahme des Galgenbucktunnels führt der Radweg auf dieser Seite mit Gegenverkehr über den Holzsteg.

Bei Nr. 9: «Radroute Ramsen-Wiesholz» war die Linienführung umstritten, weil es sich bei einem Teil des geplanten Radweges (rot-gestrichelt) um einen Kiesweg handelt. Der Radweg sollte bis zur Bahnlinie auf die geteerte Strasse gelegt werden. Die Regierung nahm das Anliegen auf und schlug in der dritten Kommissionssitzung eine entsprechende Änderung vor (siehe Karte im Anhang). Die Kommission stimmte der neuen Linienführung einstimmig zu.

Radweg Buch-Ramsen–Bibermühle (Differenz Nummer 3 auf Seite 15 der Vorlage): Die vorgeschlagene Lösung durch die Ortschaft Ramsen stiess im Vernehmlassungsverfahren bei der Gemeinde Ramsen auf Kritik. Dem Vorschlag, diesen Radweg auf die Betteltalstrasse mit den Anschlüssen Wilen, Karoli und Bibermühle zu verlegen, stimmte die Kommission in einer Konsultativabstimmung einstimmig bei zwei Abwesenheiten zu. Die Regierung schloss sich diesem Ansinnen an (siehe Karte im Anhang), wobei die Strecke als Netzergänzung (grün) aufgeführt ist.

D. *Differenzen mit den Gemeinden (Seite 16 der Vorlage)*: Die vorberatende Spezialkommission unterstützt die Haltung des Regierungsrats, die Radrouten «Rheinweg-Flurlingerbrücke» und «Flurlingerbrücke-Rheinfallbrücke» nicht in den kantonalen Teilrichtplan Radrouten aufzunehmen, da es sich um eine Radroute im Siedlungsgebiet handelt (innerorts).

Zusammenfassend ist bei den Radrouten festzuhalten: Nr. 5 «Radroutenbrücke Enge Neuhausen»; Nr. 9: «Radroute Ramsen-Wiesholz» und die Radroute Ramsen-Bibermühle (Netzergänzung ausserorts) wurden durch die Spezialkommission und die Regierung geändert.

C. *Wanderwege*:

Die Spezialkommission hat dem Teilrichtplan Wanderwege ohne Änderungen zugestimmt. Der Wanderweg vom Bahnhof Thayngen in Richtung Westen (Kesslerloch) gab zu Diskussionen Anlass, weil er nicht benutzerfreundlich auf der falschen Seite der Bahnlinie liegt. Die Regierung nahm das Anliegen auf. Der Wanderweg wurde als Nr. 9 auf die Nordseite der Bahnlinie verlegt (siehe Karte im Anhang).

Zu den beiden Teilrichtplänen Radrouten und Wanderwege verlangte die Spezialkommission Pläne, die aufzeigen, wie und wo die Radrouten und Wanderwege an den Kantons- und Landesgrenzen national und international verknüpft sind. Die Radrouten sind verknüpft mit SchweizMobil-Routen, Eurorouten, dem Bodenseeradweg und dem Rheintalweg (D-Route). Die Wanderwege finden Anschluss an SchweizMobil-Routen, an die Deutsche Wanderroute (Schwarzwaldverein) und an die Hochrheinroute.

Beschluss über die Genehmigung des kantonalen Richtplans (Anhang 4): Da der Regierungsrat auf Wunsch der Spezialkommission verschiedene Änderungen vorgenommen hat, muss der Ingress neu lauten:

«... gestützt auf 30. Abs. 1 des Strassengesetzes vom 18. Februar 1980 und nach Kenntnisnahme vom Bericht des Regierungsrates vom 17. April 2012, sowie den zusätzlichen Beschlüssen des Regierungsrates vom 25. September und vom 6. November 2012 beschliesst:

Ziffer 1: Wurde von der Spezialkommission einstimmig verabschiedet.

Ziffer 2: Wurde von der Spezialkommission einstimmig verabschiedet, wobei für das Inkrafttreten der 1. April 2013 eingesetzt wurde.

Strassengesetz (Anhang 5):

Damit die am 15. April 2011 eingereichte und später erheblich erklärte Volksmotion Nr. 2011/1 betreffend «Kantonales Radwegnetz» umgesetzt werden kann, müssen im Strassengesetz die Art. 28 und 70 revidiert werden. Beide Artikel wurden von der Spezialkommission unverändert und einstimmig verabschiedet.

Da die Radrouten in den letzten Jahren immer mehr an touristischer Bedeutung gewonnen haben, müsste sich der Kanton auch innerorts an der Gestaltung der Radwege beteiligen. Aus diesem Grund schlägt die Spezialkommission einstimmig vor, dass Art. 73 Abs. 2 wie folgt ergänzt wird: «Der Regierungsrat kann höchstens 10% (Härtefallfond) des Anteils Gemeinden zuweisen, die im Rechnungsjahr besondere Aufgaben des Strassen- und Radwegbaus erfüllen.»

Gleichzeitig brachte die Spezialkommission bei der Regierung den Wunsch an, dass für die **Verwendung des Härtefallfonds Richtlinien definiert werden**.

Einstimmig hat die Spezialkommission das revidierte Strassengesetz zuhanden des Kantonsrates gutgeheissen.

Weiteres Vorgehen:

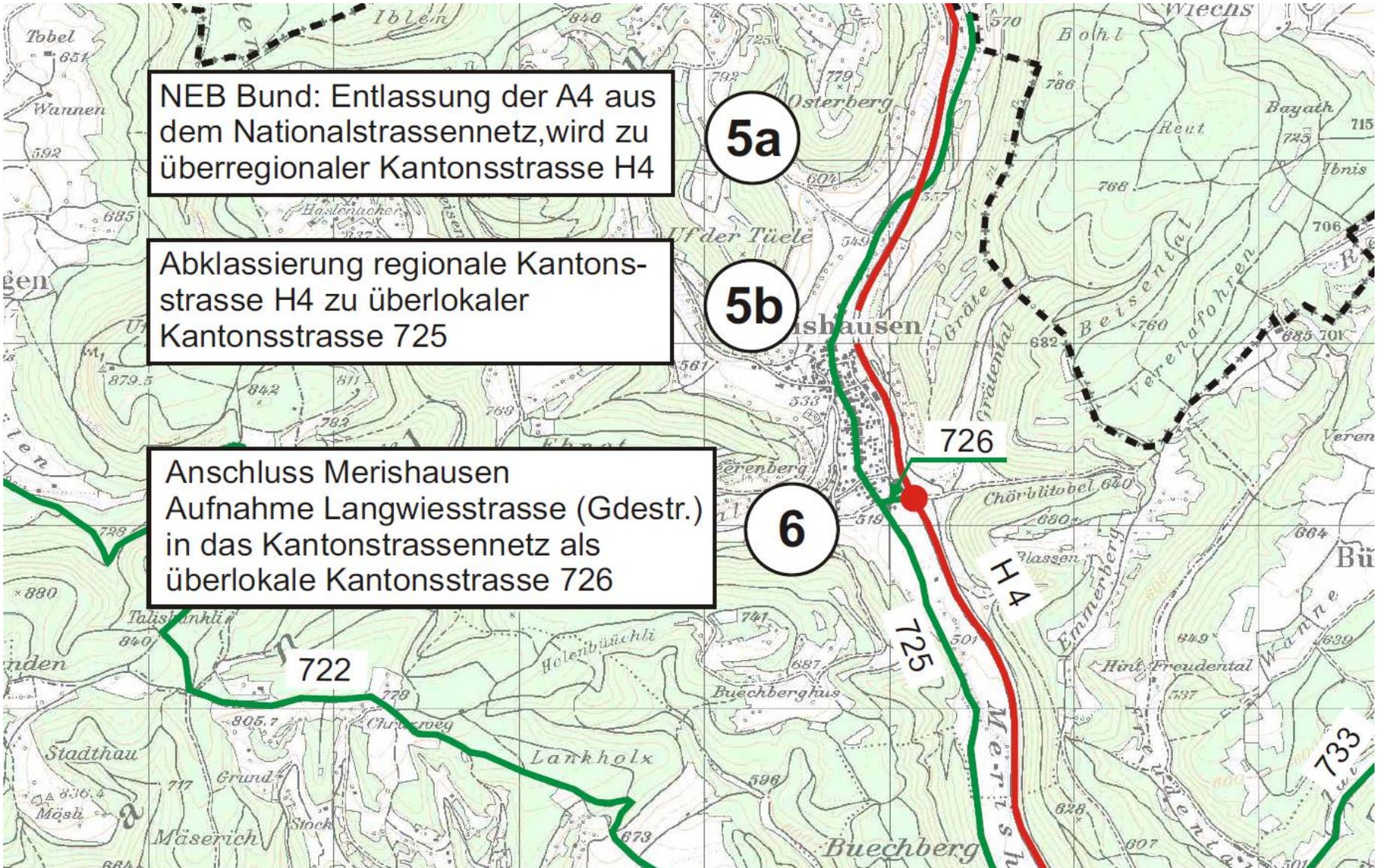
Die Spezialkommission beantragt dem Kantonsrat, dass die Vorlage «Bericht und Antrag des Regierungsrates des Kantons Schaffhausen an den Kantonsrat betreffend Genehmigung des kantonalen Strassenrichtplans und Teilrevision des Strassengesetzes» an der Sitzung des Kantonsrates vom 10. Dezember 2012 vor der Pause beraten wird. Die Spezialkommission kann dann in der Pause die zweite Lesung des Strassengesetzes durchführen, sodass das Geschäft nach der Pause abschliessend in dieser Amtsperiode behandelt werden kann.

Für die Spezialkommission:

*Thomas Hauser, Präsident
Andreas Bachmann
Heinz Brüttsch
Richard Bühler
Bernhard Egli
Andreas Frei
Peter Kämpfer
Markus Müller
Josef Würms*

Beilagen:

- vier geänderte Pläne
- Anhang 4 mit geändertem Wortlaut
- Anhang 5 mit geändertem Wortlaut



NEB Bund: Entlassung der A4 aus dem Nationalstrassennetz, wird zu überregionaler Kantonsstrasse H4

5a

Abklassierung regionale Kantonsstrasse H4 zu überlokaler Kantonsstrasse 725

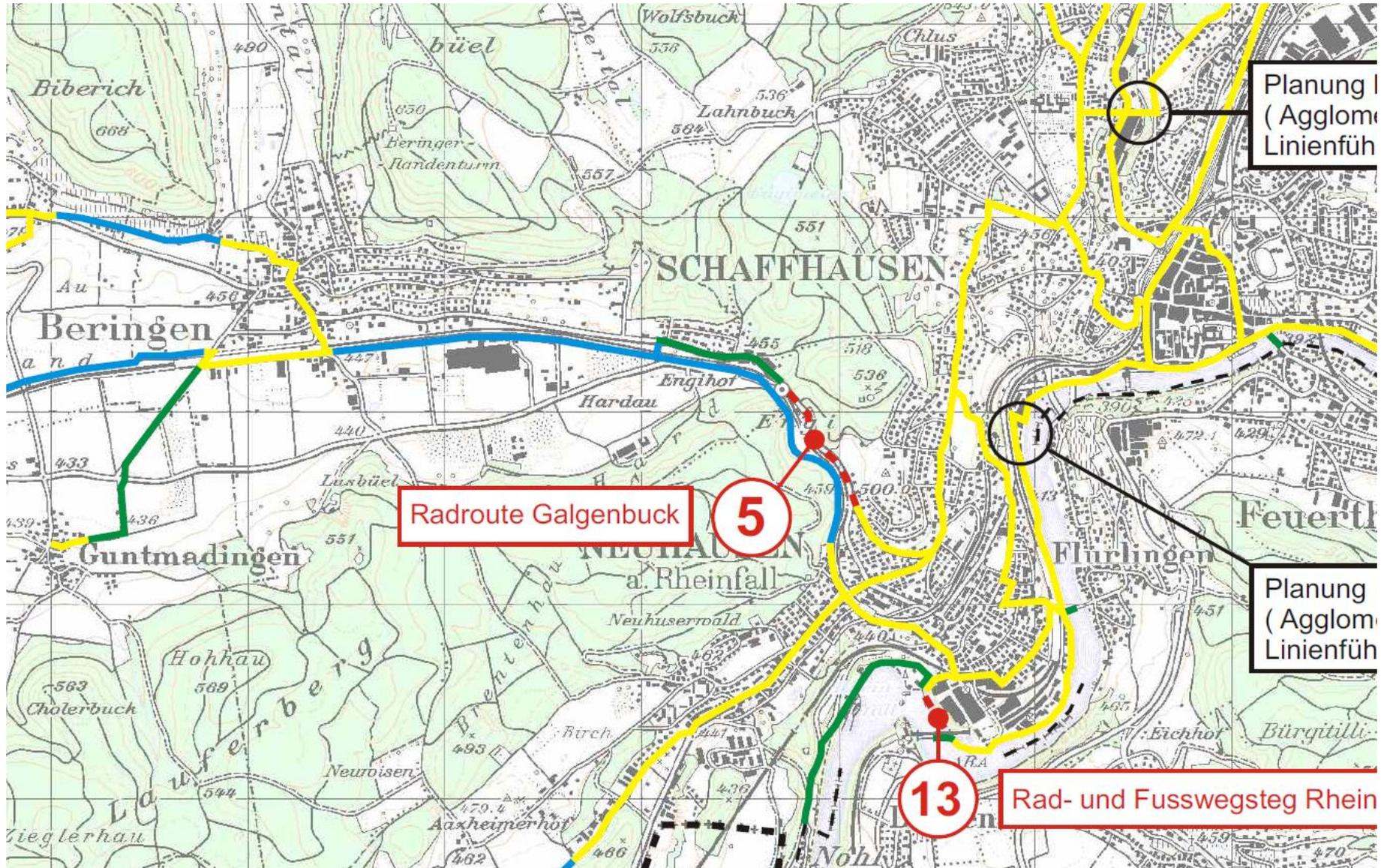
5b

Anschluss Merishausen Aufnahme Langwiesstrasse (Gdestr.) in das Kantonstrassennetz als überlokale Kantonsstrasse 726

6

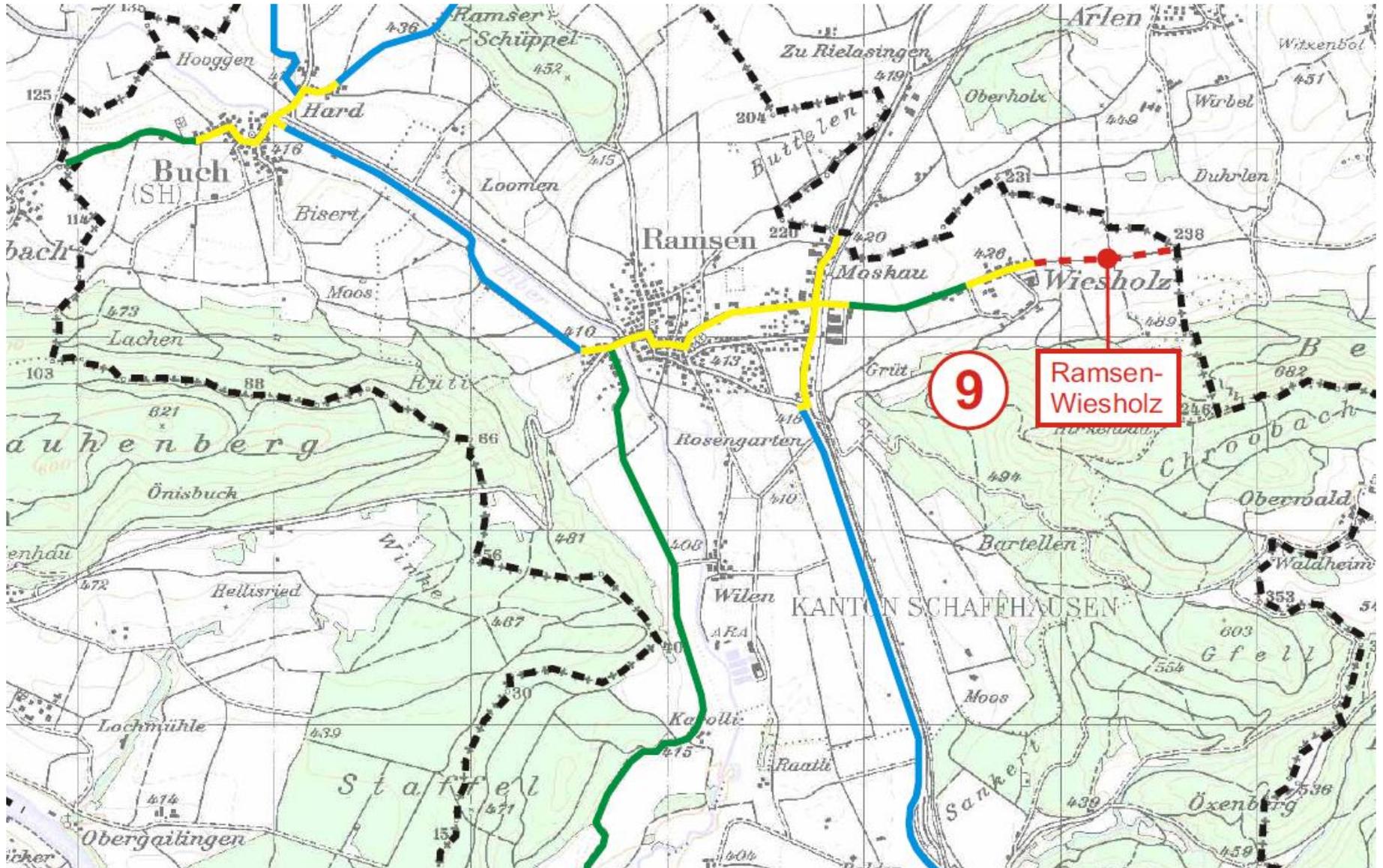
Revision Strassenrichtplan 2012

Änderung des Teilrichtplans „Radrouten“ gemäss RRB vom 6. Nov. 2012



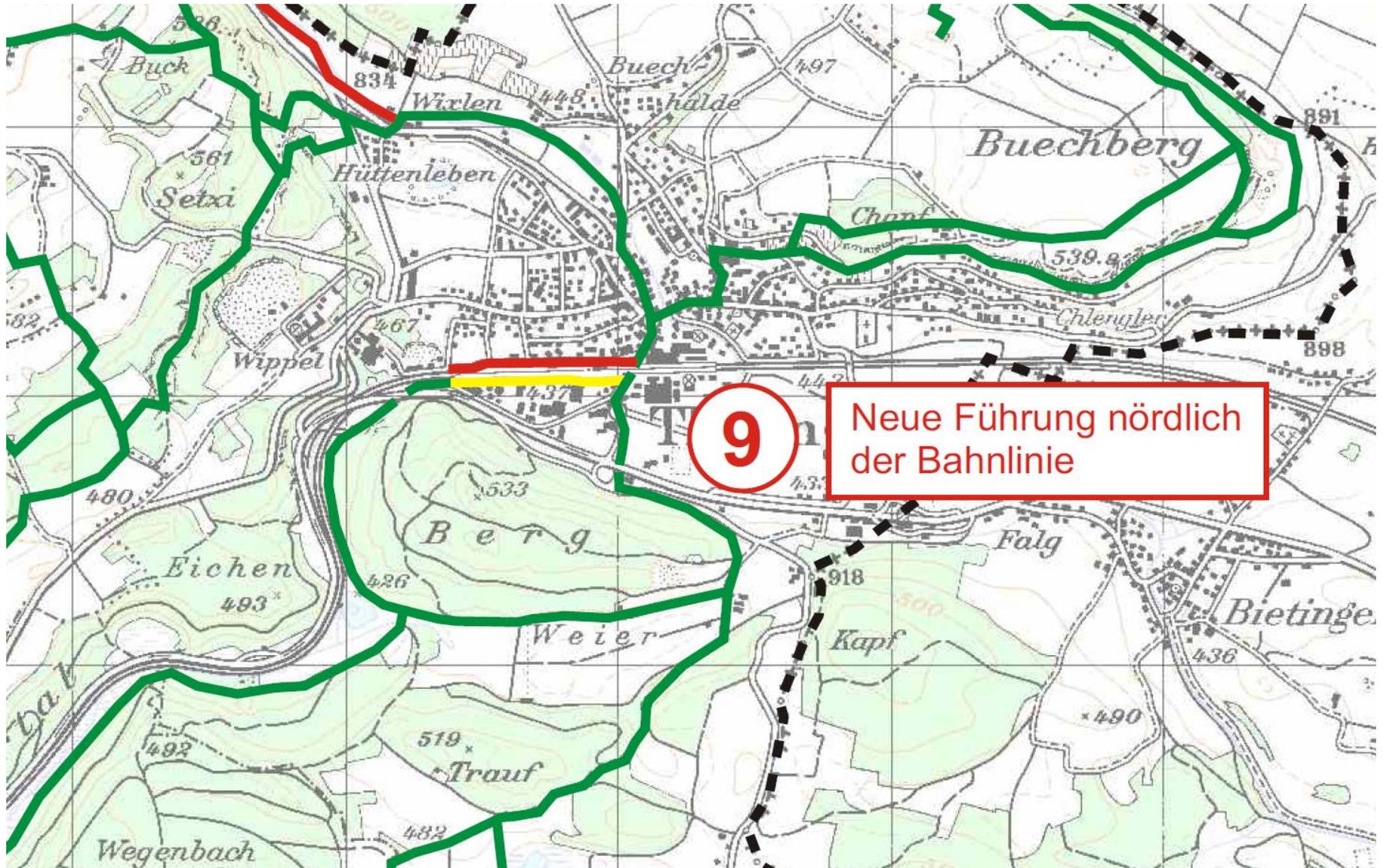
Revision Strassenrichtplan 2012

Änderung des Teilrichtplans „Radrouten“ gemäss RRB vom 6. Nov. 2012



Revision Strassenrichtplan 2012

Änderung des Teilrichtplans „Wanderwege“ gemäss RRB vom 6. Nov. 2012



Beschluss über die Genehmigung des kantonalen Strassenrichtplanes

Anhang 4

vom

Der Kantonsrat Schaffhausen,

gestützt auf Art. 30 Abs. 1 des Strassengesetzes vom 18. Februar 1980 und nach Kenntnisnahme vom Bericht und Antrag des Regierungsrates vom 17. April 2012 sowie den weiteren Regierungsratsbeschlüssen vom 25. September 2012 und 6. November 2012,

beschliesst:

1.

¹ Der kantonale Strassenrichtplan, bestehend aus den drei Teilrichtplänen «Kantonsstrassen», «Radrouten» und «Wanderwege», wird genehmigt.

² Er ersetzt den Strassenrichtplan vom 17. Juni 1996.

2.

¹ Die weitergehenden Begehren der Gemeinden werden abgewiesen.

² Dieser Beschluss tritt am 1. April 2013 in Kraft. Er ist im Amtsblatt zu veröffentlichen und in die kantonale Gesetzessammlung aufzunehmen.

Schaffhausen,

Im Namen des Kantonsrates

Der Präsident:

Die Sekretärin:

Änderung vom

Der Kantonsrat Schaffhausen

beschliesst als Gesetz:

I.

Das Strassengesetz vom 18. Februar 1980 wird wie folgt geändert:

Art. 28

¹ Die Strassenrichtpläne des Kantons und der Gemeinden enthalten das Netz der bestehenden und künftigen Kantons- beziehungsweise Gemeindestrassen, getrennt nach Einteilung, und die wichtigsten Knotenpunkte sowie die Radrouten und Wanderwege.

² Der Strassenrichtplan des Kantons beinhaltet insbesondere ein zusammenhängendes Netz der Radrouten im Kanton (Radwege und Strassen für Motorfahrzeuge und Fahrräder).

Art. 70

¹ Die Kosten für die im kantonalen Richtplan enthaltenen Radrouten und Wanderwege trägt der Kanton nur ausserorts und nur soweit, als die Aufwendungen durch den Gebrauch als Radroute oder Wanderweg entstehen. Radrouten
und Wander-
wege

² Vorbehalten bleibt die Spezialfinanzierung des Langsamverkehrs gemäss Gesetz über die Verbesserung der Verkehrsinfrastruktur vom 6. Juni 2011 (Agglomerationsprogramm Schaffhausen) sowie die Finanzierung der Radstreifen auf Kantonsstrassen innerorts (Art. 65 Abs. 2).

Art. 73 Abs. 2

Der Regierungsrat kann höchstens 10% des Anteils Gemeinden zuweisen, die im Rechnungsjahr besondere Aufgaben des Strassen- und Radwegbaus erfüllen.

II.

¹ Dieses Gesetz untersteht dem Referendum.

² Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.

³ Das Gesetz ist im Amtsblatt zu veröffentlichen und in die kantonale Gesetzessammlung aufzunehmen.

Schaffhausen,

Im Namen des Kantonsrates

Der Präsident:

Die Sekretärin: